

Anlage 8

Abwägung der Anregungen zum Thema Festlegungen für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Altdorfer Waldes

1. Aktenzeichen der Anregungen

II.106	IV.0002	IV.0088	IV.0177	IV.0197
II.107	IV.0003	IV.0124	IV.0178	IV.0198
II.107_1	IV.0004	IV.0135	IV.0179	IV.0201
II.151	IV.0008	IV.0136	IV.0180	F1
II.159	IV.0009	IV.0139	IV.0181	F2
II.161	IV.0010	IV.0145	IV.0182	F3
II.163	IV.0013	IV.0152	IV.0183	F4
II.182	IV.0016	IV.0153	IV.0184	F5
II.187	IV.0019	IV.0154	IV.0185	F6
II.208	IV.0024	IV.0155	IV.0186	F7
II.212	IV.0024_1	IV.0156	IV.0187	F8
II.301	IV.0025	IV.0168	IV.0188	F12
III.010	IV.0038	IV.0169	IV.0189	F19
III.025	IV.0040	IV.0170	IV.0190	F20
III.034	IV.0047	IV.0171	IV.0191	F21
III.092-1	IV.0054	IV.0172	IV.0192	F24
III.092-4	IV.0060	IV.0173	IV.0193	
	IV.0061	IV.0174	IV.0194	
	IV.0062	IV.0175	IV.0195	
	IV.0071	IV.0176	IV.0196	
	IV.0079			
	IV.0083			

Hinweise:

In der folgenden Abwägung wird immer der Abwägungsvorschlag „Keine Berücksichtigung“ verwandt, weil die Anregungen darauf abzielen Flächen als Vorrangfestlegung für den Abbau in der Raumnutzungskarte zu streichen.

Auch die zusätzlich zu den Formblättern vorgebrachten handschriftlichen Ergänzungen werden über die vorliegende Anlage 8 mit abgewogen.

Die Formblätter mit handschriftlichen Ergänzungen haben eigene Aktenzeichen bekommen. Eine Liste mit den entsprechenden Zuordnungen der Formblätter und zugehöriger Aktenzeichen befindet sich am Ende der Synopse.

2. Abwägung der Anregungen mit Erläuterung

Kap. 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen

(insbesondere Bezug im Zusammenhang mit dem Gebiet: 436-180, Im Grund, Schlier-Oberankenreute (436-177, 436-178), Humpißwald bei Baidt (436-149, 436-150))

Zusammenfassung der Anregungen	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
<p>Regionaler Biotopverbund (Festlegung der südöstlichen Fläche als VRG Naturschutz und Landschaftspflege), Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Klimaschutz: (Behandlung der Anregung am 9.10.2020, PA Horgenzell)</p> <p>Es wird bemängelt, dass der Schutz von Natur, Tieren und Pflanzen und dessen Verbund an Lebensräumen (Biotopverbund) nicht ausreichend berücksichtigt wird und die aktuelle qualitative Bedeutung des Altdorfer Waldes verkannt wird. Ein Teil der Anreger fordert, den Altdorfer Wald komplett zu erhalten und die gesamte Fläche des Altdorfer Waldes als Regionalen Grünzug bzw. Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen auszuweisen, um die Waldfunktionen kohärent erfüllen zu können. Weitere Forderungen betreffen die Bewahrung der Funktion des Altdorfer Waldes für den Biotopverbund</p>	<p>Zur Festlegung der gesamten Fläche des Altdorfer Walds als Regionaler Grünzug bzw. als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen sowie zur generellen Bewahrung der Funktion des Altdorfer Walds für den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen lässt sich Folgendes festhalten: Innerhalb von Waldgebieten werden im Anhörungsentscheidungs Regionalplan 2019 zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen planungsrechtlich gesichert. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erstrecken sich auf Flächen außerhalb von den Wäldern und schützen auch die Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch einen 50m breiten Korridor. Betreffend der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen kann angeführt werden, dass nahezu der gesamte Altdorfer Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen festgelegt wird. Teilweise wird er randlich auch noch von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege flankiert. Zudem ist ein großer Teil als Regionaler Grünzug festgelegt. Der Altdorfer Wald wird also insgesamt sehr großflächig unter Schutz gestellt. Damit zeigt sich auch, dass der Regionalverband die vielfältigen Funktionen des Altdorfer Waldes erkannt hat und fast den kompletten Altdorfer Wald unter Schutz gestellt hat.</p> <p>Bilanz der Flächenfestlegungen im Landschaftsraum Altdorfer Wald - 81,9 km² (100%), davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Grünzug - 46,0 km² (56,2%) - VRG für besondere Nutzungen im Freiraum - 78,9 km² (96,3%) - VRG zur Sicherung von Grundwasservorkommen - 8,5 km² (10,4%) - Summe aller VRG nach Verschneidung - 79,9 km² (98 %) 	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>im Hinblick auf seine besonderen Waldfunktionen, die Vernetzung von Lebensräumen, Sicherung des Wildtierkorridors, Schutz eines Bannwaldes oder die Bewahrung der Funktion des Altdorfer Walds für den Klimaschutz (Sauerstoffproduktion, CO₂ Speicher, Schutz des Waldbodens), Kaltluftentstehungsort und Durchlüftung des mittleren Schussenbeckens.</p> <p>Alle zum Kiesabbau vorgesehenen Gebiete, also Vogt - Im Grund, Schlier – Oberankenreute und Baintd - Humpißwald sollen als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug im aktuellen Regionalplan ausgewiesen werden.</p>	<p>Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Bereiche mit hoher Biotopqualität werden bewusst nicht in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 34,5 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes für die nächsten 20 Jahre). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Ein Standort kommt zu den beiden schon langjährig betriebenen Standorten hinzu. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und über die Zeit in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung ständig nachgezogen wird. Dadurch bleibt auch die (Nah-) erholungsfunktion (s.u.) bzw. der Freizeitwert des Altdorfer Waldes dauerhaft erhalten, insbesondere da keine prominenten Erholungswege betroffen sind. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar.</p> <p>Die geplanten Abbaustandorte wurden fachgutachterlich überprüft und optimiert, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Altdorfer Waldes nicht gefährdet wird. Der Kiesabbau findet nur temporär statt. Durch anschließende (in der Regel forstliche) Rekultivierung sind die Einflüsse bezüglich verminderter O₂ Produktion bzw. CO₂ Speicher relativ gering (s.a. Landnutzung, Waldanteil). Zudem gibt es Möglichkeiten für eine Renaturierung/Rekultivierung im naturschutzfachlichen Sinne mit der Entwicklung von artenreichen Trittsteinen für den Biotopverbund in Form von feuchten, trockenen oder Rohbodenstandorten. Durch eine strukturelle Vielfalt in Waldbeständen wird generell eine hohe Biodiversität gefördert. 1ha Wald weist im Übrigen ca. 700 Bäume auf. Klimaschutz kann nicht bedeuten, auf die komplette Holznutzung zu verzichten. Letztlich sollen ja auch mineralische Baustoffe durch Holz ersetzt werden. Die Klimaschutzfunktion des Altdorfer Waldes bleibt in seiner Gesamtheit erhalten.</p> <p>Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m zu den geplanten Abbaustandorten. Der Altdorfer Wald bietet zudem auch außerhalb dieser Korridore genügend Raum für Wanderungsbewegungen diverser Arten.</p> <p>Der Bannwald Füreemoos bei Vogt liegt ca. 1,2 km von dem geplanten Abbaugelände entfernt. Hier werden keinerlei Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene liegen keine Ausschlussgründe bezüglich des Artenschutzrechtes vor. Weiterführende Untersuchungen und die Frage nach Ausgleichsmöglichkeiten des Eingriffes werden demnach zu einem späteren Zeitpunkt im etwaigen fachrechtlichen Zulassungsverfahren durchgeführt.</p>	
---	--	--

	<p>Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Eine zeitweilige, im Verhältnis kleinflächige, Inanspruchnahme im Altdorfer Wald kann auch die anderen Waldfunktionen gesamthaft nicht in Frage stellen. Die Flächeninanspruchnahme des Kiesabbaus bleibt über die Jahre in der Region nahezu konstant. Rekultivierte Flächen werden der Natur oder der Land- oder der Forstwirtschaft wieder zurückgegeben. Viele ehemalige Kiesgruben haben sich zu Hotspots der Biodiversität entwickelt (s.a. Naturschutzstrategie Baden-Württemberg oder auch Kooperation NABU/ISTE). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kiesabbau eine dauerhaft schädigende Wirkung für die Waldfunktionen bedeutet. Auch die ehemaligen Abbaustandorte bei Schlier nördlich der L317 tragen erwiesenermaßen wieder zur Förderung der Biodiversität bei.</p> <p>Bezüglich Klimaschutz lässt sich festhalten: „Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung“ (LEP Kap. 5.2) und ist somit ein wichtiges Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region (Wohnungs- und Gewerbebau, Infrastruktur, Trassen) und angrenzender Regionen. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Ein flächendeckendes, möglichst gleichmäßiges Netz an Rohstoffstandorten würde den größten Beitrag zum Klimaschutz leisten, da die Verkehrswege verringert werden würden. Ansonsten bleibt nur eine Reduktion des Bedarfes, sei es durch Verzicht auf Bautätigkeiten oder den Einsatz alternativer Baustoffe.</p>	
<p>Biodiversität, Naturschutzstrategie: Insbesondere um den Kiesabbau machbar zu machen werden jeweils nicht nur die auf der Fläche stehenden Bäume und Pflanzen, sondern auch die dort lebenden Tiere, endgültig von diesen Flächen verbannt. Die Vernichtung dieses Lebensraums ist für die dort lebenden Pflanzen und Tiere nicht mehr reparabel. Die in</p>	<p>Zitat aus Naturschutzstrategie Baden-Württemberg (2014): „Steinbrüche, Baggerseen und Kiesgruben stellen über das ganze Land verteilte „Trittsteinbiotope“, „Rückzugsgebiete“ und „Reserveflächen“ für die biologische Vielfalt dar. Durch die dynamische Veränderung der Flächen in Folge des Abbaus, die vielfach eine natürlich Dynamik initiiert bzw. nach sich zieht, entstehen auf offenen Böden horizontale und vertikale, trockene und feuchte Sonderstandorte, die zahlreichen besonders gefährdeten und daher streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen. In Abbaustätten entwickeln sich Biotopstrukturen, die in der dicht besiedelten und intensiv genutzten sonstigen Kulturlandschaft nicht vorkommen. Besonders vor dem Hintergrund fehlender Flächen für natürlich-dynamische Prozesse und für klimabedingt zuwandernde</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>Umweltprüfungen als „Lösungen“ vorzunehmenden Ausgleichmaßnahmen sind doch nur Papierlösungen und ohne Auswirkungen auf den vernichteten Lebensraum der dort „entfernten“ Pflanzen und Tiere! Diese Ausgleichmaßnahmen bringen die „Entfernten“ nicht wieder zurück!</p>	<p>Arten kommt einer Integration von Abbaustätten in eine Naturschutzkonzeption hohe Bedeutung zu. Die vielfältigen Potenziale sowohl renaturierter als auch im Betrieb befindlicher Abbaustätten für die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt werden seitens des Naturschutzes bis heute vielfach unterschätzt und nicht im Zusammenhang mit einem gezielten Biodiversitäts- Managements gesehen.“ ... Ziel der Naturschutzstrategie: „Abbaustätten in den Biotopverbund einbeziehen. Neben ihrem überdurchschnittlichen Vorkommen an seltenen und gefährdeten Arten von Pionierstandorten und nährstoffarmen Lebensräumen stellen die über das ganze Land verteilten Abbaustätten speziell vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen Artenverschiebungen wichtige Trittsteine und Ausbreitungsinselfür Tier- und Pflanzenarten dar. Unstrittig ist, dass die Rohstoffbranche eine besondere Verantwortung für Schutz und Erhaltung der Biodiversität in den Abbaustätten besitzt.“</p>	
<p>Landnutzung, Waldanteil: Der Regionalplan lässt an vielen Stellen, insbesondere aber bei der Festlegung von Kiesabbaugebieten, zu, dass in Waldgebiete eingegriffen wird. Das konterkariert doch eine nachhaltige Daseinsvorsorge und widerspricht den geltenden Grundsätzen der Raumordnung.</p>	<p>Die Landwirtschaft in Baden-Württemberg bewirtschaftete im Jahr 2019 45,1 % der Landesfläche, der Wald beanspruchte 37,8% der Landesfläche. Seit 1996 hat die landwirtschaftliche Fläche um 2,3 abgenommen, der Waldanteil hat sich dagegen um 0,3% erhöht. (s. StaLa Regionaldaten) Damit ist erkennbar, dass die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen vorwiegend zu Lasten der Landwirtschaft realisiert werden. Der Anteil der Kiesabbauflächen Offenland/ Wald in der aktuellen Regionalplanfortschreibung ist nahezu gleich. In Forstgebieten wird beim Abbau in der Regel nur eine "befristete Waldumwandlung" nach § 9 und 11 LWaldG genehmigt. Diese Rechtsgrundlage, der sogenannten forstrechtliche Ausgleich, sichert dem Forst einen hohen Grad an Walderhaltung zu. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Wald in der Region übermäßig beansprucht wird, bzw. dass grundsätzlich überproportionale Beeinträchtigungen durch die Rohstoffplanung ausgelöst werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Bisherige Ausschlussgebiete (Teilregionalplan Rohstoffe, 2003), vgl. Kap. 6.2.6 Ausschlussgebiete (Umweltbericht, 2. Anhörung)</p>	<p>Die Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge und weiterer Festlegungen im Bereich Freiraum und Siedlung erfolgte parallel zur Festlegung der Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, um die Vereinbarkeit aller Festlegungen zu gewährleisten. Damit werden auch die rechtskräftigen Festlegungen aus dem Regionalplan von 1996 und dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe von 2003 abgelöst,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>die den aktuellen Festlegungen zum Thema Oberflächennahe Rohstoffe zum Teil entgegenstehen. Somit erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit anderen Belangen wie Erholung, Naturschutz, Waldfunktionen, Grundwasservorsorge, Boden- und Klimaschutz, Siedlungsentwicklung und weiteren freiraumschützenden Belangen. Zudem wurden auch weitere Erfordernisse der Raumordnung, wie die des Landesentwicklungsplans, mit in die Abwägung einbezogen. Die Ausschlussgebiete nach § 11 Abs. 7 LplG für die regional bedeutsame Rohstoffgewinnung werden aus raumordnerischer Sicht im vorliegenden Plan demnach über die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur (s.o.) gesteuert. Explizit festgelegte Ausschlussgebiete werden aus diesem Grund bei der Fortschreibung entfallen. In Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) ist kein Rohstoffabbau zulässig, weil diese Festlegungen des Regionalplans dem Rohstoffabbau entgegenstehen (s.a. Begründung zu PS 3.5.1) (Tab. U13). Außerhalb dieser Festlegungen gilt die Einzelfallprüfung wie in dem Kapitel zur Regionalbedeutsamkeit beschrieben. Hierbei ist zu bedenken, dass beispielsweise die Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft des Regionalplans von 1996 auch aus Gründen der forstlichen Produktion festgelegt wurden. Ein Rohstoffabbau konnte in diesen Bereichen jedoch meist mit einem Zielabweichungsverfahren erreicht werden. Die Flächenanteile bezüglich einer Ausschlusswirkung für den Abbau von Rohstoffen sind also nicht einfach vergleichbar.</p>	
--	--	--

**Kap. 3.3.1 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
(Wasserschutzgebiete Weißenbronnen, Damoos, Fohrenösch-Spinnenhirn, Mühlenreute insbesondere im Zusammenhang mit dem Gebiet: 436-180, Im Grund)**

<p>Grundwasser Sicherung: Der Altdorfer Wald wird als ein bedeutsamer Trinkwasserspeicher für die gesamte Region gesehen. Der Schutz sollte erweitert werden</p>	<p>Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung erfolgt nur noch eine ergänzende Sicherung der Wasservorkommen, bei der vor allem die qualitativ hochwertigen und quantitativ ergiebigen Vorkommen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die sonstige Si-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
---	--	-------------------------------

<p>und zumindest das Gebiet des geplanten Abbaus soll als Vorranggebiet für die Sicherung von Wasservorkommen bzw. als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden. Andere wollen die Fläche westlich von Grund als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan festlegen, um dem raumordnerischen Belang der Trinkwasserversorgung genügend Rechnung zu tragen. Es wird eine zukünftig mögliche Wasserknappheit befürchtet und daher werden noch mehr Flächen für den Grundwasserschutz gefordert.</p>	<p>cherung der Wasservorkommen erfolgt durch das Fachrecht und die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete. Ein zusätzlicher Schutz durch eine regionalplanerische Sicherung ist in diesen Fällen nicht mehr notwendig. Auch geplante Wasserschutzgebiete, wie die Erweiterung des Schutzgebietes bei Weißenbronnen, werden bei hydrologischen Untersuchungen und Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau bereits berücksichtigt.</p> <p>Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Damit kommt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach. Dies gilt generell und im Besonderen auch für die Wasserschutzgebiete: Weißenbronnen, Damoos, Fohrenösch-Spinnenhirn. Dem Regionalverband wird in der Petitionsschrift 16/3485 (04.02.2021) Folgendes im Zusammenhang mit der Festlegung von Grundwasservorkommen gemäß Landesentwicklungsplan explizit bescheinigt: "Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach." Wie oben bereits dargestellt wird das geplante Abbaugelände bereits von den Fachbehörden behandelt, als ob es in einer WSG-Zone III liegen würde. Von der hydrologischen Bewertung macht es keinen Unterschied, ob das Gebiet in einer WSG-Zone III oder in einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen liegt.</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen zu den bislang genutzten. Damit werden im Kreis Ravensburg bereits die doppelte Menge der bislang jährlich genutzten Mengen zusätzlich an nutzungswürdigen Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Das Wasser bei Grund bleibt auch trotzdem nutzbar.</p> <p>Die zuständigen Fachbehörden sehen im Beteiligungsverfahren gemäß ihren abgegebenen Stellungnahmen eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Fortschreibung des Kapitels Rohstoffe mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen.</p> <p>Fazit:</p>	
--	---	--

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keinerlei Anlass zur Befürchtung, dass ein ordnungsgemäßer Kiesabbau zu Beeinträchtigungen führt. 2. „Grund“ wird behandelt, als ob es in Zone III eines Wasserschutzgebietes liegen würde. Damit müssen hydrogeologische Untersuchungen in den Genehmigungsverfahren jede Gefährdung ausschließen. 3. In der Region werden weit über den regionalen Bedarf hinaus wertvolle Grundwasserreserven geschützt. Ein Wassermangel ist nicht zu befürchten. 4. In der Drucksache 16_9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 ist betreffend Plansatz 4.3.1 des Landesentwicklungsplans (LEP) zur Ausweisung von Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen eindeutig festgehalten: „Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach.“ 5. Die sonstige Sicherung der Wasservorkommen erfolgt durch das Fachrecht und die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete.“ 	
--	--	--

**Kap. 3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
(insbesondere Bezug auf das Gebiet: 436-180, Im Grund)**

<p>Rohstoffgeologische Eignung: Das vom Zweckverband in Auftrag gegebene Gutachten unterstellt dem Standort „Im Grund“ eine mangelnde Abbauwürdigkeit.</p>	<p>Zwei Einschätzungen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg (Fachbehörde) belegen die Abbauwürdigkeit des sehr gut erkundeten Rohstoffvorkommens „Im Grund“ mit Bohrungen innerhalb des Gebietes. Demnach kann an dem geplanten Standort in einer für das Jungmoränenland großen Mächtigkeit raumsparend und im Trockenabbau abgebaut werden. Die Materialqualität entspricht anderen bekannten Vorkommen und kann sehr gut verarbeitet werden.</p>	Keine Berücksichtigung
<p>Bedarf: Der Regionalverband plant mit überproportionalen Bedarfsannahmen. Das 2,5 fache des Bedarfs der Region würde ausgewiesen werden. Der Regionalverband dürfe nur noch für die eigene Region planen, die Mengen müssten auf die Hälfte reduziert werden.</p>	<p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfs wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung (s. a. Empfehlung LGRB) erachtet. Die Daten über</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>die Rohförderung in der Region wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und seit 1992 bereitgestellt.</p> <p>Der Regionalverband hat bewusst keine möglichen Steigerungsraten des Baugewerbes mit eingerechnet, sondern sich bereits 2015 für eine lineare Fortschreibung entschlossen. D.h. es wird mit einem Mittelwert der Rohförderung gerechnet und darauf begründet sich auch das Planungskonzept. Wie auch dem neuesten Rohstoffbericht des LGRB zu entnehmen ist, ist Oberschwaben neben der Rheinregion aus geologischen Gründen die Gegend mit den meisten Vorkommen an Kiesen und Sanden und damit auch für andere Regionen verantwortlich.</p> <p>Der Industrieverband Steine und Erden legt in seiner Stellungnahme folgendes dar: "Nach §11 Abs. 3 LPIG erfolgen Festlegungen im Regionalplan u.a. nur, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region (Regionalbedeutung) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit von Vorranggebieten für Rohstoffabbau und -sicherung wird mit Hilfe einer Bedarfsprognose ermittelt. Die regionalplanerische Festlegung stellt die prognostizierte Bedarfsdeckung planerisch sicher. Die festgelegten Gebiete sollen die am Markt benötigte Bedarfsdeckungsmenge im Planungszeitraum repräsentieren. Hierfür werden die Fördermengen eines längerfristigen Zeitraums für den Planungshorizont abgeschätzt. Durch die Zugrundelegung dieser Durchschnittsmengen werden konjunkturelle Schwankungen bei der Dimensionierung der Gebiete ausgeblendet. Dies führt dazu, dass die der Planung zugrunde gelegten Mengen von 9 Mio. Tonnen pro Jahr unter den derzeitigen Fördermengen liegen, welche die Entwicklung der Baukonjunktur, insbesondere am Wohnungsbau, widerspiegeln. Die Fördermengen der letzten Jahre der Gewinnungsstätten in der Region Bodensee-Oberschwaben zeigen, dass angesichts der anstehenden Bauaufgaben mittelfristig nicht mit einer Unterschreitung des der Planung zugrunde gelegten Bedarfs von 9 Mio. t zu rechnen ist. Demnach stellen die Fördermengen an mineralischen Rohstoffen der letzten fünf Jahre (2016 9,6 Mio. t, 2017 10,1 Mio. t (LGRB), 2018 10,2 Mio. t, 2019: 10,2 Mio. t, 2020: 9,8 Mio. t (ISTE, für 2020 vorläufig) wieder in etwa das Niveau um die Jahrtausendwende dar, erreichen aber nicht den Umfang der frühen 1990er Jahre von über 11 Mio. t. Der Tiefpunkt der Fördermenge wurde im Jahr 2005 erreicht. Es wird somit deutlich, dass die Retrospektive, welche der Bedarfsberechnung zugrunde gelegt ist, konjunkturelle Höhen und Tiefen einschließt und, bei Einbeziehung der jüngeren Vergangenheit, höhere Bedarfsmengen ergeben würde. Auch vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Gesellschaft dringend auf alle im 2. Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Rohstoffabbau und -Sicherung zwingend angewiesen ist."</p>	
--	--	--

	<p>Während die Landkreise Sigmaringen und Ravensburg regionsintern zur Versorgung des Bodenseekreises mit Kiesen und Sanden beitragen, ist der Landkreis Sigmaringen aufgrund seiner vielfältigen Lagerstättenvorkommen aber auch aufgrund seiner geographischen Lage zu Räumen, die über ein nur geringes Potenzial an Kiesen und Sanden verfügen, einem besonderen Abbaudruck unterworfen. Darüber hinaus wird der westliche Landkreis Ravensburg teilweise ebenfalls aus dem Landkreis Sigmaringen mitversorgt, während aus dem östlichen Landkreis Ravensburg Rohstoffe nach Bayern geliefert werden. Insgesamt produziert die Region ca. das 1,8 fache des eigenen Bedarfs. Der größte Überschuss geht in Regionen, die fast nur Kalkvorkommen haben wie z.B. Neckar-Alb. Ca. 8-10% gehen in den Export nach Vorarlberg und in die Schweiz (s. Außenhandelsstatistik Statistische Landesämter BW und BY sowie IHK Studie 2017).</p> <p>Nach Österreich, hier wohl primär Vorarlberg, wurden aus ganz Baden-Württemberg in den letzten 10 Jahren zwischen 30.000 t und 480.000 t aus ganz Baden-Württemberg exportiert. Im Mittel beträgt die Ausfuhr von Baden-Württemberg nach Österreich 200.000 t (2010-2020, StaLa 2021). In Summe mit dem Exportanteil aus Bayern wird 95% des deutschen Exports nach Österreich erklärt. Der Export ist in den letzten 12 Jahren relativ konstant geblieben, die Anteile Baden-Württembergs und Bayerns variieren aber stark.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist aber immer mit zu bedenken, dass die Region Bodensee-Oberschwaben von vielen anderen Rohstoffen keine eigenen Vorkommen hat und fast vollständig auf die Versorgung von außerhalb angewiesen ist. Dies betrifft vor allem Zementrohstoffe, Gipse, Naturwerksteine, Sandsteine, Salze, Sulfatsteine, Phosphordüngemittel, Weißkalke, metallische Erze und im besonderen Maße auch Energierohstoffe wie Kohle, Öl und Gase sowie viele andere spezielle Stoffe in geringerem Umfang. Selbst die Ziegeleiprodukte kommen mangels eigener Hersteller nur noch zu ca. 10 % aus der eigenen Region.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete, gesetzlich festgelegte, Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region und angrenzender Regionen. Daher müssen notwendi-</p>	
--	--	--

	<p>gerweise immer wieder Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Trotzdem hat sich der Konzentrationsprozess immer weiter fortgesetzt. D.h. es fallen mehr Standorte weg, als neue hinzukommen.</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus ausschließlich auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht langfristig sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben. Grundsätzlich verbleiben drei Viertel der abgebauten Rohstoffe in einem Umkreis von 35 km. Die Verkehrsbelastung wäre noch größer, müssten die Rohstoffe aus anderen Regionen importiert werden (s. IHK Studie 2017) bzw. wenn das Netz an Abbaustandorten weitere Lücken aufweisen würde.</p>	
<p>Wirtschaft und Export: Das Wirtschaften mit den Kiesvorkommen sei nicht nachhaltig und würde zu unverhältnismäßig günstigen Preisen ins benachbarte Ausland exportiert.</p>	<p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region und angrenzender Regionen. Eine rechtlich bindende Vorgabe, dass das abgebaute Material in der Region verwendet werden muss, gibt es nicht. Zudem hat der Regionalverband keinerlei Kompetenz so eine Vorgabe zu erlassen. Eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung würde eine Absatzsteuerung darstellen, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik widersprechen würde. Dies gilt auch für die Frage eines möglichen Exports des abgebauten Materials. Vor dem Hintergrund des § 1 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz ist es nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Versorgungssicherheit, Privilegierung Außenbereich Der geplante Abbau würde den Grundsätzen der Landesplanung zuwider laufen. Der Regionalverband sollte das Verfahren einstellen.</p>	<p>Die Regionalpläne haben als zentrale Aufgabe die Entwicklung der Region (Bodenseekreis, Kreise Ravensburg und Sigmaringen) zu steuern. Diese Aufgabe erfolgt in einem, dem Raumumgriff angepassten Plan im Maßstab 1:50.000. Eine zentrale Aufgabe des Regionalverbandes besteht darin, die langfristige Versorgungssicherheit der Volkswirtschaft mit Rohstoffen zu gewährleisten. Dies geschieht im Rahmen der planerischen Ordnung des Freiraums, also außerhalb der Siedlungen und Ortslagen. Auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Grund der Basis von fachlichen Erkenntnissen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) werden geeignete Standorte für den Abbau planerisch bestimmt und ausgewiesen. Aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehören die Abbauvorhaben im Sinne des § 35 Abs.1, Nr.3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.</p>	
<p>Erhebung einer angemessenen Umweltabgabe: Forderung nach einem Beschluss des Landtags zur Erhebung einer angemessenen Umweltabgabe (mind. 2 Euro) pro geförderter Tonne Rohmaterial an Kies und Sand, die den betroffenen Gemeinden für Umweltschutzmaßnahmen und sozialen Wohnungsbau zusteht</p>	<p>Der Regionalverband hat in dieser Richtung keine Zuständigkeit und hatte das Thema bereits Mitte 2019 an das Land BW, Wirtschaftsministerium, weitergeleitet. In der Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 wurde der Sachverhalt zur Forderung einer Umweltabgabe folgendermaßen gewürdigt:</p> <p>„Eine nachhaltige Sicherung und Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen garantiert die Versorgungssicherheit für Wirtschaft und Verbraucher mit hochwertigen Baustoffen und trägt somit maßgeblich zum wirtschaftlichen Wohlstand des Landes bei. Bei der nachhaltigen Steuerung des Abbaus und der Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen, der auch das vorliegende Regionalplanverfahren dient, ist die Einführung einer Rohstoffabgabe zur Steuerung von Rohstoffströmen ein derzeit verstärkt in der Öffentlichkeit stehendes Thema, das mit komplexen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen verbunden ist und einer intensiven Prüfung und politischen Diskussion bedarf. Das derzeit gültige Naturschutzrecht des Bundes- und des Landes sieht eine Abgabe für den Abbau von Rohstoffen nicht vor.</p> <p>Bekannt ist diese Naturschutzabgabe unter anderem aus dem österreichischen Vorarlberg. Gemäß § 13 des österreichischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBI Nr. 22/1997) ist in Vorarlberg zur Entrichtung einer Naturschutzabgabe verpflichtet, wer Steine, Sand, Kies sowie Schuttmaterial aller Art in einer Bodenabbauanlage abbaut oder aus Gewässern entnimmt. Die Abgabensätze der Naturschutzabgabe betragen laut Mitteilungsblatt für Kies-, Sand- und Schottergewinnende sowie Steinbruchbetreibende des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 20. Dezember 2018 seit dem 1. Januar 2019: 38 Cent pro Tonne Steine und 77 Cent pro Tonne Sand, Kies und Schuttmaterial aller Art. Mit der Naturschutzabgabe sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung in den vom Abbau oder der Entnahme betroffenen Gemeinden gefördert werden (35 Prozent), der Rest fällt dem Naturschutzfonds mit einer gleichlautenden Aufgabenstellung zu (§§ 12 und 10).</p> <p>Die in der Petition geforderten „mind. 2 Euro“ pro geförderter Tonne Rohmaterial an Kies und Sand übersteigen die Abgabe in Vorarlberg deutlich. Insbesondere vor dem sehr heterogenen Preisspektrum für Sande und Kiese in der Bodensee-Region stellt</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>sich die Frage, welche Höhe eine Abgabe haben müsste, um im Inland vertretbar zu sein und andererseits hiermit verbundene Kiesexporte zu steuern. Bedenkt man, das gemessen an der gesamten Produktionsmenge mineralischer Rohstoffe die Exportanteile für Baden-Württemberg im Durchschnitt der letzten Jahre bei etwa acht Prozent lagen, würde die Einführung einer Rohstoffabgabe vermutlich dazu führen, dass überwiegend die Abnehmer auf dem heimischen Markt diese Mehrkosten zu tragen hätten. Dies würde voraussichtlich auch zu einer Verteuerung des Bauens in Baden-Württemberg führen. Im Übrigen würde eine kommunale Rohstoffabgabe das Risiko einer Zersplitterung der Abgabenlandschaft und einer Wettbewerbsverzerrung in sich bergen.“</p>	
<p>Substitution des Primärbedarfs durch Recycling: Die Bedarfsmenge müsste nach unten korrigiert werden, da große Teile durch vermehrtes Recycling ersetzt werden könnten.</p>	<p>Ressourceneffizienz, Recycling und Substitution sind in der Bauwirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit zu steigern. Der Einsatz von Primärrohstoffen ist möglichst auf das technische Mindestmaß zu beschränken, der Einsatz von Sekundärrohstoffen hat – soweit technisch und ökologisch geeignet und wirtschaftlich vertretbar – Vorrang vor dem Einsatz von Primärrohstoffen (aus Entwurf Rohstoffsicherungskonzept). (s.a. analog, G (9) und V (10)) des Fortschreibungsentwurfs.</p> <p>Bauschutt, Straßenaufbruch und anderen Bau- und Abbruchabfälle werden bereits zu ca. 94% verwertet und – nach Ausschleusung ungeeigneter Bestandteile – im Straßen- und Wegebau, im sonstigen Erdbau, in Asphaltmischanlagen oder als Betonzuschlagstoff verwertet. Mineralische Bauabfälle sollen, so weit wie ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar, verstärkt als sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden. Mineralische Bauabfälle sollen vor Allem in den Ballungsräumen in noch größerem Maße einer Wiederverwertung zugeführt werden. Transportentfernungen können durch den Wiedereinsatz dieser mineralischen Bauabfälle verringert werden.</p> <p>Die Substitution von Primärrohstoffen ist aus dieser ersten Säule ist insgesamt aber kaum steigerbar, ein höherwertiges Recycling ist allerdings anzustreben.</p> <p>Die weitere stoffliche Verwertung von geeigneten (steinigen) Bodenaushubmassen bietet ein größeres Potenzial. Der größte Teil wird lediglich für die Verfüllung von über-tägigen Abbaustätten zur Rekultivierung eingesetzt. Bei sehr lehm- und tonhaltigen Böden wird sich eine Waschung kaum lohnen, zudem bleibt sehr feinkörniges Material übrig, das schlecht an anderer Stelle eingebaut werden kann. Aus steinigen Bodenrestmassen könnte durch geeignete Maßnahmen wie etwa die Weiterentwicklung der Aufbereitungstechnik noch mineralische Rohstoffe entnommen werden. Zudem sollte</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>sämtliches Bodenmaterial, das zum Wiedereinbau geeignet ist, direkt auf den Baustellen belassen werden, um Transporte zu reduzieren. (s. a. Erlass VM, 11.02.2020)</p> <p>Durch Verfüllungen von Gruben, Brüchen und Tagebauen soll die ursprüngliche Geländeform aus der Zeit vor dem Rohstoffabbau wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion hat insbesondere für den Boden- und Grundwasserschutz eine große Bedeutung.</p> <p>Die Substitution von Primärrohstoffen ist aus dieser zweiten Säule ist steigerbar, allerdings nur dort sinnvoll wo die Gesamt-Ökobilanz stimmt. Verkehrswege können durch ein Belassen des Bodenmaterials vor Ort und durch ein gutes Netz an übertägigen Abbaustätten mit Möglichkeiten zur Verfüllung reduziert werden.</p> <p>Die dritte Säule der Substitution von Primärrohstoffen kann durch nachwachsende Rohstoffe, wie z.B. Holz oder andere Stoffe und Reduzierung von Beton z.B. durch Hohlkörpern erfolgen. Hierbei ist jedoch auch eine Ökobilanzierung von Bauvorhaben über den gesamten Lebenszyklus und die anschließende Wiederverwertung mit zu beachten. (s.a. Holzbau Offensive, Land BW 2018).</p> <p>Insgesamt muss sowohl das Angebot als auch die Nachfrage nach Recycling-Baustoffen gesteigert und damit ein Markt für sie geschaffen werden um Primärrohstoffe wesentlich zu reduzieren. Dies kann aktuell nicht seriös prognostiziert werden, wird sich aber hoffentlich in der Zukunft in einem geringeren Bedarf niederschlagen. Die bisher recycelten Mengen fließen bereits wieder in den Stoffkreislauf zurück und decken etwa 10% des Gesamtbedarfes ab. Dadurch werden die Primärressourcen bereits geschont. Momentan wird allerdings weiterhin deutlich mehr Bausubstanz hinzugebaut als abgebaut.</p>	
<p>Grundwasserschutz:</p> <p>In verschiedenen Anregungen wird die Befürchtung geäußert, dass durch den geplanten Kiesabbau eine Beeinträchtigung der im Altdorfer Wald vorkommenden Quellen, bzw. der Wasserschutzgebiete, insbes. Weißenbronnen, Damoos oder Fohrenösch-Spinnenhirn stattfinden könnte.</p> <p>Es gibt Bedenken hinsichtlich einer Minderung der Trinkwasserqualität bzw. die Annahme einer generellen Gefährdungssituation der Trinkwasservorkommen im Altdorfer</p>	<p>Grundsätzlich sind dazu folgende Punkte anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte es irgendeinen Verdacht geben, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung gefährdet, dann ist er nicht genehmigungsfähig. 2. Die Fachbehörden des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Ravensburg haben den Fall geprüft und sehen auf Ebene der Regionalplanung keinerlei Anlass für eine Gefährdung des Grundwassers. 3. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens weiter detailliert geprüft. Wenn es nach weiteren Prüfungen durch die Fachbehörden Bedenken gibt, ist eine Genehmigung ausgeschlossen. 4. Aktuell werten die Fachbehörden den Fall so, als ob das Gebiet bereits rechtlich und de facto in einer Wasserschutzgebietszone (WSG) III liegen würde. Trockenabbau 	<p>Keine Berücksichtigung e</p>

<p>Wald. Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau bei Grund sollte erst getroffen werden, wenn die Ergebnisse der Untersuchung zur Ausdehnung des zukünftigen Wasserschutzgebietes vorliegen.</p>	<p>ist in dieser WSG-Zone III allerdings nach landeseinheitlicher fachlicher Einschätzung vertretbar, wenn ein ausreichender Abstand zum Grundwasser verbleibt. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in WSG-Zone III. In der Region und darüber hinaus (s.a. Drucksache 14/1114, 2007 Landtag BW) gab es bislang keine Fälle einer Trinkwassergefährdung durch Kiesabbau. Aus diesen Gründen werden auch laut Aussagen der fachlich qualifizierten höheren und der unteren Wasserbehörden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Grundsätzlich sehen die zuständigen Fachbehörden also eine Vereinbarkeit des geplanten Abbaus mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen als gegeben an.</p> <p>Diese Vereinbarkeit wird in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch weitere hydrologische Untersuchungen noch vertiefter überprüft werden.</p> <p>5. Das LGRB als zuständige hydrologische Fachbehörde stellt fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“</p> <p>6. Falls die Wasserschutzgebietszone im Falle von Weißenbronnen rechtskräftig erweitert wird werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in dieser Schutzgebietsverordnung durch das Landratsamt verbindlich fixiert.</p> <p>7. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden in dem Verfahren der Regionalplanfortschreibung nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis auf der vorliegenden Planungsebene, berücksichtigt. Es besteht kein Anlass zur Befürchtung einer Trinkwassergefährdung.</p> <p>8. Im Rahmen der 1. Anhörung zum Kap. Rohstoffe wurden diese Belange bereits abgewogen und den Einwendern detailliert dargelegt. Auch durch das mittlerweile fertiggestellte Gutachten des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben sich keine neuen Erkenntnisse der Gestalt ergeben, dass ein Kiesabbau eine Gefährdung darstellen würde. Dies haben die fachlich zuständigen Wasserbehörden des Landes Baden-Württemberg bestätigt.</p> <p>9. Im Mai 2020 wurde in einer Besprechung seitens der Fachbehörden und dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt das Zwischengutachten des LGRB zum Gutachten I.M.E.S. besprochen. Um die hydrogeologische Situation zunächst einmal richtig zu verstehen wurden weitere Untersuchungen, nämlich Altersbestimmun-</p>	
---	--	--

	<p>gen des Grundwassers sowie tiefere Bohrungen auf die Basis des Quartärs als notwendig erachtet. Es wurde von Allen Beteiligten festgestellt, dass der enthaltene Kiesabbau bei Vogt-Grund die Wasserversorgung nach den bisherigen Ergebnissen mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht gefährdet. Damit steht aus wasserwirtschaftlicher Sicht einem Kiesabbau auf dieser Planungsebene nichts entgegen.</p> <p>Weitere Ergebnisse oder Untersuchungen konnten dem Regionalverband seit dem letzten Jahr nicht mehr vorgelegt werden.</p>	
<p>Naturschutz, Schutzgebiete, Berücksichtigung seltener Arten: Von diversen Seiten werden Befürchtungen geäußert, dass artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten könnten. Die Untersuchungen müssten detaillierter erfolgen. Nicht nur die Fauna sondern auch Flora und Funga müssten detailliert untersucht werden.</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung erscheinen potenzielle Konflikte mit dem Artenschutzrecht für die Festlegungen zu den Gebieten für den Abbau und zur Sicherung in Abstimmung mit den Fachbehörden und unter Hinzuziehung eines Gutachters als grundsätzlich beherrschbar. Der Regionalverband ist auf systematische, regionsweit erhobene und verfügbare Daten oder Hinweise von Fachbehörden angewiesen. Vertiefte Untersuchungen und Detailplanungen sowie eine abschließende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung werden Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren sein. Im gesamten Planungsprozess wurden sowohl standortübergreifende Alternativen im Gesamtraum geprüft als auch standortbezogene alternative Abgrenzungen. Daher konnten im Planungsprozess sowohl potenzielle Flächen oder Teilflächen entfallen, die nach Ansicht der Fachbehörden oder des Regionalverbandes möglicherweise aus Artenschutzgründen nicht genehmigungsfähig gewesen wären, als auch durch Gebietsverschiebung oder -verkleinerung hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen optimiert werden. Anregungen der Fachbehörden wurden im Zuge des Planungsprozesses berücksichtigt. Es gab keine Hinweise der Fachbehörden, die die geplanten Festlegungen aus Sicht des Naturschutzes und auf der aktuellen Planungsebene für nicht genehmigungsfähig halten würden.</p> <p>Auf Grund der Strukturen oder der bekannten Datenlage liegen in den geplanten Festlegungen z.T. Hinweise für planungsrelevante Arten vor. Häufig bedingen sich diese Arten jedoch aus der Tatsache eines benachbarten Rohstoffabbaus. D.h. häufig ist ein Management dieser Arten im Zuge des fortschreitenden Abbaus von Nöten. Ohne ein kontinuierliches Angebot von beispielweise Rohböden, Kleingewässern, Steilwänden etc. würden auch diese Vorkommen im Zuge der natürlichen Sukzession wieder verschwinden.</p> <p>Somit wird prognostisch davon ausgegangen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwar möglich ist, dieses jedoch durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen vermeidbar ist. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF – continuous ecological functionality - measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Funktion) sind voraussichtlich möglich oder verbleibende Tatbestände beschränken sich in der Regel auf weiter verbreitete, maßnahmenspezifisch gut zu managende Arten, bei denen zumindest eine Ausnahme unter Einbezug von FCS-Maßnahmen (favorable conservation status, Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) denkbar sind. In diesen Fällen muss nun auf Genehmigungsebene eine intensivere Auseinandersetzung mit Thema spezieller Artenschutz erfolgen. Dazu sind gegebenenfalls zusätzliche Untersuchungen, vgl. § 2a Abs. 2 LplG (inkl. Anlage 1 LplG) und § 9 ROG notwendig. Zudem kann es mögliche Nutzungseinschränkungen geben. Detailliertere Untersuchungen sind auf der vorliegenden Planungsebene nicht leistbar.</p>	
<p>Bodenschutz/Rekultivierung: Der Waldboden ist ein wichtiger Wasserspeicher und hat die gleichen Klimaschutzfunktionen wie der Baumbestand.</p>	<p>Rekultivierung bedeutet, dass man die Kiesgruben wieder kulturfähig macht, sei es für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Kulturen. Dafür benötigt man in der Tat in der Regel Erdaushub. Renaturierung bedeutet, dass man das Gebiet im Rahmen der Rekultivierung mit entsprechenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen gestaltet. Für die Rekultivierung und Auffüllung darf nur unbelasteter Erdaushub, das ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes aber nicht verunreinigtes Erdmaterial, und für den Füllkörper auch Felsmaterial verwendet werden. Es gilt grundsätzlich das Verschlechterungsverbot. Nachweise für die Unbedenklichkeit und Herkunft des zugefahrenen Erdmaterials sind nach dem Formular „Herkunftsnachweise“ zu führen und in einem Betriebsbuch abzulegen. Das Landratsamt und die Forstverwaltung kontrollieren in diesem Fall die Vorgaben. In geringer Entfernung bei Oberankenreute nördlich der Landesstraße sind solche forstlichen Rekultivierungen im Altdorfer Wald realisiert. Im bisherigen Verfahren ist von einer Wiederverfüllung mit anschließender forstwirtschaftlicher Nutzung auszugehen, da ansonsten eine dauerhafte Waldumwandlung vorzusehen wäre. Insofern werden im Zuge der Rekultivierungsphase die Waldfunktionen und die Funktionsfähigkeit der Böden sukzessive wieder hergestellt. Rekultivierung und Folgenutzung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung sondern wird im Rahmen nachgelagerter Verfahren geplant. Im Falle "Grund" kann die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch eine geeignete Verfüllung eine Option sein. Die Ausgestaltung obliegt dem Genehmigungsverfahren.</p>	Keine Berücksichtigung
<p>Der Verlust von Boden bzw. Filterschichten führt zu einer Trinkwassergefährdung: In einigen Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, der Verlust von Filterschichten</p>	<p>Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind, nach Ansicht der Fachbehörden, kein einheitlicher Wasserkörper. Das aktuell ca. 300ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Laut IMES Gutachten würde sich die Zone III des Wasserschutzgebietes Weißenbronnen auf ca. 850ha vergrößern. Dann würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>ten würde dem Boden ein Großteil der Speicher- und Filterfunktionen berauben und dadurch das Grundwasser gefährden.</p>	<p>1,2% der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Fläche würde niemals vollständig und in Teilen auch nur temporär bis zur Wiederverfüllung geöffnet sein. Dieser Verlust an Filterschichten ist also im Verhältnis zur Gesamtfläche relativ gering. Zudem weisen Kiesschichten eine geringere Filterwirkung auf als feinkörnigere Böden. Im Zuge der Rekultivierung werden neue Filterschichten durch unbelastete Böden wieder aufgebaut.</p> <p>Erst in der Genehmigungsentscheidung über einen Trockenabbau werden auch der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000€ je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoring Berichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt, Bau- und Umweltamt, regelmäßig überprüft.</p>	
<p>Landschaftsbild, Geomorphologie: Die Einzigartigkeit dieses Endmoränenwalls wird immer wieder hervorgehoben. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden befürchtet. Einer der Moränenzüge des Waldburger Rückens würde unwiderruflich zerstört werden.</p>	<p>Zur geologischen Struktur des Altdorfer Rückens hat das LGRB festgestellt: „Es kann nicht von einer „Einzigartigkeit“ der geomorphologischen Strukturen im Bereich des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffe ausgegangen werden.“ Es handelt sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Zudem ist die Geländedeformation durch Auffüllung wiederherstellbar.	
Landschaftsschutzgebiet: Der Altdorfer Wald soll in seiner Gesamtfläche per Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG ausgewiesen werden. Die Notwendigkeit der Unterschutzstellung des betroffenen Gebietes wird mit der naturschutzfachlichen Wertigkeit und der akuten Gefahr durch den geplanten Kiesabbau begründet.	Für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde sachlich zuständig (§ 23 Absatz 4 Naturschutzgesetz [NatSchG]). Im vorliegenden Fall ist das Landratsamt Ravensburg für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung örtlich zuständig (§ 23 Absatz 8 NatSchG). Derzeit findet eine Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde statt, ob die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets für den Altdorfer Wald oder in Teilen in Betracht kommt. In nahezu allen bestehenden Landschaftsschutzgebieten in der Region ist Kiesabbau mit einem Erlaubnisvorbehalt möglich.	Keine Berücksichtigung
Naherholung: Viele Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung befürchten den Verlust an Raum für die Naherholung.	Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau bei Grund / Vogt weiter Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt.	Keine Berücksichtigung
Pachtvertrag, Unternehmer Interessen: Die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehenden Flächen seien bereits verpachtet, der Regionalverband würde auf Grund von Unternehmer Interessen handeln, eine sachgerechte und umfassende Abwägung wird nicht durchgeführt	Der rein spekulative Abschluss von Vorverträgen zwischen Unternehmern und Landeigentümer war zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Flächenkulisse kein abwägungserheblicher Belang für die Festlegung des Regionalverbandes. Der Regionalverband prüft zunächst die Eignung und dann die Raumnutzungskonflikte und stellt diese Belange und ggf. weitere öffentliche und private Belange in die Abwägung eingestellt werden. Schließlich legt er, unabhängig von der Verfügbarkeit, geeignete Flächen fest, die seinem gesetzlichen Versorgungsauftrag (s. LEP Kap. 5.2) gerecht werden.	Keine Berücksichtigung
Verfahrensablauf: Es wurde bemängelt, dass der Regionalverband sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben gehalten habe und dass das Verfahren insgesamt nicht transparent sei.	Der Regionalverband hat sich bei seinem Verfahren an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Dies wird auch in der Petition 16/3485 so festgestellt. In einem zweiten Offenlageverfahren gab es erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über die eingegangenen Bedenken und die weiteren Verfahrensschritte wird die Verbandsversammlung in	Keine Berücksichtigung

	ihrer neuen Zusammensetzung entscheiden. Die zeitliche Abfolge entspricht der üblichen, nicht zu beanstandenden Vorgehensweise.	
Wertverlust von Immobilien/Grundstücken, Grund-/Gebäudeschäden: Es wird eine Entwertung von Eigentum befürchtet.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97).	Keine Berücksichtigung

**Kap. 3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
(insbesondere Bezug auf die Gebiete: 436-179 Felder See bei Grenis und 436-180, Im Grund)**

<p>Alternativenprüfung „Grenis“: Im Vorfeld zur Festlegung einer Erweiterung für den Standort Grenis wurden vor Ort etliche Alternativen geprüft. Dies geschah auch in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden. 4 „vernünftige“ Alternativen wurden näher untersucht.</p>	<p>Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im dortigen Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung allen beteiligten Fachbehörden an dieser Stelle erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden. Zwei weitere geprüfte Alternativen in der Umgebung von Grenis schienen jedoch nicht realisierbar, s. Anhang Umweltbericht zum Regionalplan, Steckbriefe zu 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen unter anderem auf Grund der hohen Wirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes der äußeren Endmoräne. Dahingegen wird die Wirksamkeit im Bereich der inneren Endmoräne als deutlich geringer eingeschätzt und daher auch um eine Stufe besser bewertet. Zudem liegen die Alternativgebiete sehr siedlungsnah und bieten nur eine geringe Rohstoffergiebigkeit. Weitere Alternativen schienen im Vorfeld schon als nicht „vernünftig“ und wurden daher nicht weiter verfolgt. In einer weiteren Alternativenprüfung mit Bürgermeister und Landratsamt wurden noch weitere Alternativen bei Grenis geprüft. Auch die Flächen bei Feld und Teuringer Wieser weisen sehr hohe Raumnutzungskonflikte auf, so dass diese Flächen aus der Alternativenprüfung ausschieden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Alternativenprüfung „Im Grund“: 6 Kommunen schlagen vor in bereits vorhandenen Abbaugebieten Vorbehaltsgebiete (gemeint sind wahrscheinlich) Vorranggebiete zur Sicherung in Vorranggebiete für den Abbau umzuwandeln. In Frage kommen Gebiete bei Molpertshaus-Mennisweiler, Baidt und Grenis und bei Knollengraben. Damit soll ein unnötiger Neuaufschluss verhindert werden. (s. Schreiben vom 29.09.2020)</p>	<p>Im Hinblick auf den Standort Grund muss der ganze Regionalplanfortschreibungsprozess mit seiner gesamträumlichen Abwägung als Alternativenprüfung verstanden werden. Unabhängig davon gab es auch für den Standort Grenis im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens und auch im Regionalplanfortschreibungsprozess 2016/2017 diverse Alternativenprüfungen, die allerdings nur teilweise Flächen mit vertretbaren Raumnutzungskonflikten ergaben (s.o.). Zusätzlich erfolgte im Rahmen der aktuellen Abwägung (2021) nochmals eine Alternativenprüfung im räumlichen Umfeld. Darin waren die 6 Bürgermeister/-innen und das Landratsamt Ravensburg eingebunden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Im Ergebnis hat sich dabei gezeigt, dass es im räumlichen Umfeld keinen alternativen Einzelstandort gibt, der "Vogt-Grund" gleichwertig oder gleichrangig hinsichtlich der Rohstoffmenge und weiterer Kriterien ersetzen könnte. Grundsätzlich nicht ausgeschlossen erschien allerdings, aus mehreren alternativen Standorten (4) in Summe auf die benötigten Mengen von ca. 3 - 4 Mio. m³ zu kommen. Allerdings führen auch die favorisierten Alternativstandorte zu starken Raumnutzungskonflikten und Belastungen.</p> <p>Die 4 alternativen Standorte, die sich die beteiligten Bürgermeister/-innen vorstellen könnten, führen in Summe z.B. zu einem mehr als doppelt so hohen Landschaftsverbrauch, der Waldanteil wäre höher, die Fahrwege länger, etc. Jeder dieser Standorte wurde nach einheitlichen Kriterien bewertet. Das Ergebnis ist im Detail den jeweiligen Vorberichten zum Planungsausschuss am 16.06.2021 und der Verbandsversammlung am 25.06.2021 zu entnehmen.</p> <p>Zusammenfassende Ergebnisse der erneuten Alternativenprüfung unter Einbezug der 6 Bürgermeister/innen und des Landratsamtes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine rechtlichen Bedenken gegen den Standort Grund (s.a. Gutachten Dr. Finger). Insbesondere gibt es weder seitens des LGRB noch der Wasserbehörden Hinweise auf eine Gefährdung des Grundwassers. 2. Die 4 Alternativstandorte im räumlichen Umfeld, die zusammen die gleiche Rohstoffmenge ergeben könnten wie Grund, schneiden in Summe deutlich schlechter ab als Grund. 	
<p>Asphaltmischanlage: Die Auswirkungen und Folgen des Standortes der Asphaltmischanlage würden die Nachbarschaft mit Immissionen negativ beeinträchtigen.</p>	<p>Die Asphaltmischanlage in Amtzell-Grenis ist im Besitz einer Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg. Das Landratsamt versichert, dass die Vorschriften zum Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Satellitenkonzept: Die anderweitige Zufuhr von Kies soll den Fortbestand der Asphaltmischanlage sichern. Das sogenannte Satellitenkonzept sei nicht zulässig.</p>	<p>An zahlreichen Standorten zur Rohstoffaufbereitung werden ergänzend Teilmengen bestimmter Qualitäten/Fraktionen auch zugefahren. Soweit dies eine bestimmte Größenordnung nicht übersteigt, ist dies gemäß ständiger Rechtsprechung zulässig. Unabhängig davon dient der Standort Grund der Gesamtversorgung der ganzen Raumschaft. Eine Verarbeitung der Rohstoffmengen kann auch an anderen Standorten erfolgen. In der Abwägung ist lediglich auf die Realität in Form des derzeit bestehenden Pachtvertrages zwischen einem potenziellen Vorhabenträger,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	dessen vorgebrachte Interessen auch in die Abwägung eingestellt werden müssen, und dem Land Baden-Württemberg als Grundstückseigentümer Bezug genommen worden.	
--	--	--

**Kap. 3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
(insbesondere Bezug auf die Gebiete: 436-180, Grund, 436-176, 436-177, 436-178 bei Oberankenreute, Altdorfer Wald)**

<p>Hydrologische Beeinflussung Felder See und Umgebung, Auswirkungen auf den angrenzenden Waldbestand Es werden Auswirkungen auf den Felder See, angrenzende Wasservorkommen und Moorbiotope sowie auf Lebensstätten besonders naturschutzbedeutender Arten.</p>	<p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 i im Umweltbericht, in der Natura 2000-Vorprüfung und in der artenschutzfachlichen Einschätzung in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Der Felder See, vom LRT Dystropher See liegt in einer Entfernung von ca. 150m-200m westlich des Vorhabengebiets. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen u. a. durch Lärm- oder Staubimmissionen bzw. durch verkehrsbedingte Störungen ist nicht zwingend anzunehmen. Dies, sowie weitere bau-, betriebs- und/oder anlagebedingte Wirkungen oder Wirkprozesse/Wirkungen lassen sich auf regionalplanerischer Ebene bei weitgehend fehlender Konkretisierung einzelner Vorhaben in aller Regel nicht ausreichend abschätzen. Dies betrifft etwa Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Salzbelastung infolge der Gebietsentwässerung und Immissionen von Staub und Lärm in empfindliche Lebensraumtypen des näheren und weiteren Umfelds. Diesbezüglich kann lediglich auf die Prüfung in nachgelagerten Planungsebenen verwiesen werden (insbesondere die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach einer Konkretisierung im Einzelfall). In diesem Fall wird allerdings davon ausgegangen, dass eine ausreichende Vermeidung/Minderung der Beeinträchtigungen möglich sein wird. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Verkehr: In einigen Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, dass durch den Abtransport der Rohstoffe ein erhöhtes Lkw-Aufkommen zu erwarten sei. Die Verkehrssicherheit und die Luftqualität könnte negativ beeinträchtigt</p>	<p>Grundsätzlich handelt es sich bei den für den Abtransport relevanten Straßen (u.a. L 317, L 323, L 324, L 325 und L 326) entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>werden würden. Der Durchfahrtsverkehr durch die Gemeinde Wolfegg oder auch der Abtransport auf der L317, auch in Zusammenhang mit dem Abbau bei Oberankereute könnte eine kumulative Wirkung auch im Zusammenhang mit Lärmbelastigungen für Jahrzehnte entfalten. Neue Straßen und Zufahrtswege müssten gebaut werden. Bestehende Ortsdurchfahrten seien für den Begegnungsverkehr nicht ausgelegt.</p>	<p>bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Durch den favorisierten Ausbau eines Feldweges um den Ortsteil Grund herum kann das übergeordnete Straßennetz angebunden werden. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich. Da die regelmäßige Abfuhr auf der L317 nicht erwartet wird sind auch Kumulationswirkungen zwischen dem bestehenden Abbau und dem geplanten Vorranggebiet Abbau bei Grund nicht zu erwarten.</p>	
--	--	--

Liste Aktenzeichen Formblätter mit Zusätzen

Hinweis zur Liste: Die Formblätter mit handschriftlichen Ergänzungen haben eigene Aktenzeichen bekommen. In Anlage 8 werden sowohl die Formblätter als auch die zusätzlich zu den Formblättern vorgebrachten handschriftlichen Ergänzungen abgewogen.

Nr. Formblatt	Zugehörige Aktenzeichen bei handschriftlichen Ergänzungen
F1	IV.1_001 IV.1_002 IV.1_003 IV.1_004
F2	IV.2_001 IV.2_002 IV.2_017 IV.2_018
F3	IV.3_001 IV.3_013
F6	IV.6_001
F9	IV.9_001
F11	IV.11_001
F15	IV.15_001
F19	IV.19_0001, IV.19_0002, IV.19_0003, IV.19_0004, IV.19_0005 IV.19_0006, IV.19_0007, IV.19_0008, IV.19_0009, IV.19_0010 IV.19_0011, IV.19_0012, IV.19_0013, IV.19_0014, IV.19_0015 IV.19_0016, IV.19_0017, IV.19_0018
F21	IV.21_001